

## **Satzung**

des Vereins

### **gASTWERKe e.V.**

#### **Präambel**

Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als undogmatische, ökologisch bewusste, spirituell offene und gesellschaftspolitisch engagierte Menschen, die eine Lebensgemeinschaft aus Erwachsenen unterschiedlichen Alters und Kindern schaffen und fördern möchte. Sie wollen neue Formen des gemeinsamen Wohnens, Arbeitens und Lebens entwickeln und dabei Menschen in die Gemeinschaft integrieren, die sozial benachteiligt sind und Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

Kunst und Kultur sollen Bestandteil des Gemeinschaftslebens sein.

Die aus der Gemeinschaft und ihren Tätigkeiten gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse wollen die Mitglieder soweit wie möglich allgemein zugänglich machen.

Gemeinschaftsbildung verstehen die Mitglieder stets unter dem Gesichtspunkt, dass sie aus Individualität entsteht und die Freiheit des Einzelnen in seiner Entwicklung zu fördern und zu unterstützen ist.

Der Verein ist weltanschaulich, religiös-konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen

gASTWERKe e.V.

2) Er hat seinen Sitz in Staufenberg-Escherode und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein und seine Mitglieder betrachten es als ihre Aufgabe, am Ort der Lebensgemeinschaft
  - ein naturnahes und solidarisch-gemeinschaftliches Leben zu fördern, zu praktizieren und zu vermitteln;
  - die methodischen und praktischen Grundlagen der ökologischen Landwirtschaft einschließlich der artgerechten Tierhaltung und Saatgutforschung zu entwickeln und zu fördern, die Ergebnisse hierüber öffentlich zugänglich zu machen, Verbraucher zu beraten insbesondere in Bezug auf gesunde Ernährung, Bewegung und Entspannung und Maßnahmen der Landschaftspflege und des Umweltschutzes zu ergreifen;
  - benachteiligte Menschen und Menschen mit Behinderungen, vor allem aber Jugendliche mit Lernbehinderungen in die Gemeinschaft zu integrieren und ihnen Praxisfelder und Anleitungen zur Verfügung zu stellen, um die Fortführung ihrer Ausbildung zu gewährleisten und den Eintritt in ein Berufs- und Arbeitsleben auf Dauer zu ermöglichen;
  - neue Lebensformen im Alter zu entwickeln;
  - den kulturellen Austausch zwischen Stadt und Land und die Kunst zu fördern, Bildungs-, Weiterbildungs- und Ausbildungsangebote selbst oder durch Dritte durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und möglichst vielen Menschen die Möglichkeit zu geben, Naturzusammenhänge zu erleben und zu begreifen.
  - nachhaltigen Umgang mit der Umwelt zu fördern
  
- 2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke durch
  - die Schaffung von Lebensverhältnissen im Sinne der Vereinsziele.  
Der Verein kann dazu Wohnraum und Gewerbeflächen an eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft vermieten und verpachten.
  - Errichtung und Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung mit bis zu 5 Plätzen; dort Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß §27 i.V. mit §34 SGB VIII (Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform) und §41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige).
  - Gründung und Betrieb eines Waldkindergartens
  - Einrichtung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen der Volks- und Berufsbildung sowie für künstlerische oder kulturelle Darbietungen.
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen, Seminare und Tagungen sowie der Erstellung von Publikationen, um die Erfahrungen in und mit neuen gesellschaftlich-solidarischen Lebensformen der breiten Öffentlichkeit zugänglich und erfahrbar zu machen.
  - Veranstaltung von kulturellen Angeboten, z.B. Konzerten und anderen künstlerischen Darbietungen
  - Regelmässige Informationsveranstaltungen zu biologisch-organischer Landwirtschaft und gesunder Ernährung (Tage der offenen Tür, Info-Cafe, Feldrundgänge, Seminare) i. Sinne der Verbraucherberatung.
  - Anlage und Pflege von Streuobstwiesen , Kleingewässern und

landschaftsbildprägenden Hecken

- artgerechte Tierhaltung- und Zucht
- Pflanzenzucht und Saatgutvermehrung

Der Verein kann dazu Land und Gewächshäuser an eine biologische Gärtnerei und Landwirtschaft verpachten.

- Aufnahme von Mitgliedern unterschiedlichen Alters in die Lebensgemeinschaft, um generationenübergreifendes Leben zu fördern und somit auch neue Lebensformen im Alter zu etablieren.
  - Gesundheitsförderung durch Aufklärung über ganzheitliche und/oder naturheilkundliche Zusammenhänge. Der Verein kann hierfür auch Räume an entsprechend orientierte Heilpraktiker, Ärzte und Therapeuten zur Ausübung ihres Berufes vermieten.
  - öffentlichkeitswirksame Teilnahme an Märkten, Festen oder vergleichbaren Veranstaltungen, um die Vereinsinhalte weiter zu vermitteln und zu verbreiten.
- die Erforschung, Erprobung und Verbreitung von Projekten, die die Umwelt weniger belasten als momentan in der gewinnorientierten Gesellschaft zum Beispiel Windkraft aus Recycling-Material, innovative Windkraft, Schilf-Kläranlagen, Regenwassernutzung, Sonne.

- 3) Der Verein verwirklicht und fördert somit Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 (Förderung der Jugend- und Altenhilfe), Nr. 5 (Kunst und Kultur), Nr. 7 (Erziehung, Volks- und Berufsbildung), Nr. 8 (Landschaftspflege und Umweltschutz), Nr. 16 (Verbraucherberatung) und Nr. 23 (Tier- und Pflanzenzucht) der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein kann sich zur Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke an gemeinnützigen Unternehmen beteiligen und an diesen Gesellschaftsanteile übernehmen. Auch andere Beteiligungen sind möglich, sofern sie den gemeinnützigen Zielen nicht widersprechen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsmögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Er kann im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat fördernde und aktive Mitglieder.
- 2) Die Fördermitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche die Ziele des Vereins unterstützen.  
Die aktive Mitgliedschaft können alle Vereinsmitglieder, die der Lebensgemeinschaft angehören und in dieser wohnen, sowie Vereinsmitglieder, die auf Dauer und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen, erwerben.
- 3) Die Fördermitgliedschaft wird erworben auf Grund eines schriftlichen Antrages und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.  
Die aktive Mitgliedschaft wird erworben auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des TrägerInnenkreises.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung, die dem Vereinsvorstand oder dem TrägerInnenkreis gegenüber schriftlich zu erklären ist;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den der TrägerInnenkreis nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger

Grund gilt auch die Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

#### § 4 Beitrag

Die Höhe eines zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des TrägerInnenkreises bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des TrägerInnenkreises setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann sich auf Vorschlag des TrägerInnenkreises darauf beschränken, lediglich Richtsätze zu beschließen, die den Mitgliedern bei der Selbstfestsetzung ihres Beitrages zur Orientierung dienen (Beitragszahlung durch Selbsteinschätzung).

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der TrägerInnenkreis;
- der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens zweimal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder oder der TrägerInnenkreis unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mindestanwesenheitszahl nicht erreicht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuladen, die beschlussfähig ist ohne dass eine Mindestanzahl von Mitgliedern anwesend ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen) treffen. Gelingt dies nicht, wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht die Versammlung zuvor mehrheitlich eine Vertagung der Beschlussfassung beschließt und sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit für die Beschlussfassung in dieser Satzung an anderer Stelle vorgesehen ist.

- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und des TrägerInnenkreises entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese nicht anderen Vereinsorganen in dieser Satzung zugeordnet sind, insbesondere über

- den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf Vorschlag des TrägerInnenkreises;
- die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des TrägerInnenkreises;
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes auf Vorschlag des TrägerInnenkreises;
- die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auf Vorschlag des TrägerInnenkreises gemäß den Regelungen dieser Satzung;
- Satzungsänderung und Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.

- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7

### TrägerInnenkreis

- 1) Der TrägerInnenkreis beschließt über alle konzeptionellen, rechtlich-sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, sofern diese in dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen worden sind. Er berät und unterstützt den Vorstand und nimmt gegenüber dem Vorstand Aufsichts- und Kontrollfunktionen wahr.

2)Die ersten Mitglieder des TrägerInnenkreises werden mit Gründung des Vereins benannt. Der TrägerInnenkreis ergänzt sich auf deren Antrag um die Vereinsmitglieder, die der Lebensgemeinschaft angehören und in dieser wohnen, sowie um Vereinsmitglieder, die mit den Vereinszielen in besonderer Weise verbunden sind. Die Aufnahme in den TrägerInnenkreis erfolgt durch Beschluss der Mitglieder des TrägerInnenkreises. Wird einem Antrag auf Aufnahme in den TrägerInnenkreis nicht stattgegeben, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die nicht der Lebensgemeinschaft angehören und in dieser wohnen, sind als Mitglieder des TrägerInnenkreises alle zwei Jahre durch die anderen Mitglieder des TrägerInnenkreises zu bestätigen. Bei dieser Beschlussfassung haben sie kein eigenes Stimmrecht. Mitglieder, die der Lebensgemeinschaft nicht mehr angehören und/oder nicht mehr in dieser wohnen, scheidern als Mitglied aus dem TrägerInnenkreis aus, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf.

- 3) Beschlüsse des TrägerInnenkreises sollen einmütig (einstimmig bei möglichen Stimmenthaltungen) erfolgen. Gelingt dies nicht, so wird der Beschluss vertagt.
- 4) Der TrägerInnenkreis soll in der Regel monatlich tagen. Die Mitglieder des TrägerInnenkreises werden rechtzeitig (in der Regel eine Woche zuvor) über die Termine und Tagesordnungspunkte der Sitzungen informiert.
- 5) Die Beschlüsse des TrägerInnenkreises sind zu protokollieren und von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 6) Im Übrigen gibt sich der TrägerInnenkreis eine Geschäftsordnung selbst.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des TrägerInnenkreises, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des TrägerInnenkreises gewählt werden. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
  
Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse des TrägerInnenkreises gebunden, sofern dieser auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit eine solche Bindung (Weisung) erteilt und eine Beschlussfassung des TrägerInnenkreises nicht den Beschlüssen der Mitgliederversammlung widerspricht.
- 4) Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen.
- 5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem TrägerInnenkreis eine Geschäftsordnung selbst.

§ 9  
Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur Satzungsänderung, zur Änderung des Zweckes und der Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen Beschlussfassung im TrägerInnenkreis.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ökologie, Gesundheit und Bildung ÖGB e.V., Kirchstr.1, 34260 Kaufungen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungsziele zu verwenden hat.

§ 10  
Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch den TrägerInnenkreis bzw. der Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus förmlichen Gründen verlangt werden.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.